

Satzung
des
Bezirksfischereiverband
Nahe-Glan-Hunsrück e.V.

Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur
Verband zur Förderung des Casting- und
Turnierwurfsport

Mitglied im
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
Sitz Bad Kreuznach

Anerkannter Naturschutzverband nach § 60
Bundesnaturschutzgesetz

INHALTSÜEERSICHT

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2: Zweck

§ 3: Gemeinnützigkeit

§ 4: Mitgliedschaft

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7: Organe

§ 8: Hauptversammlung

§ 9: Vorstand

§ 10: Revisoren

§ 11: Beiträge

§ 12: Satzungsänderung

§ 13: Auflösung des Bezirksfischereiverbandes

§ 14: Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen:

BEZIRKSFISCHEREIVERBAND E.G LAN-H UNSRÜCK e.V.

Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur

Verband zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports

Er hat einen Sitz in Bad Kreuznach und ist unter der Nummer 634 in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

Der Bezirksfischereiverband ist der freiwillige Zusammenschluss von Vereinen im Großraum Nahe-Glan Hunsrück.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt:

1. **a)** den Zusammenschluss aller Angelfischer im Großraum NAHE-Glan-Hunsrück
- b)** insbesondere zur Wiederansiedelung von Lachs und Meerforelle im Bereich Nahe, Glan, Alsenz und deren Nebenbäche sowie der Unterstützung der EG Aalschutzprogramm und zum nachhaltigen Schutz der Fischbestände im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinien und zur Herstellung tödungs- und verletzungsfreier Fischaufstiegs- und Fischabstiegsmöglichkeiten an Nahe, Glan, Alsenz und deren Nebenbächen
- c)** die Zusammenarbeit mit allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Jagd- und Naturschutzverbänden und den Behörden im Großraum NAHE-GLAN - HUNSRÜCK
- d)** die Unterstützung und einheitliche Vertretung der Mitglieder beim Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie den Gesetzgebern und den Verwaltungsorganen im Großraum NAHE-GLAN-HUNSRÜCK
- e)** die Zusammenarbeit mit den Fischereiverwaltungen und der Fischereiwissenschaft und ähnlichen Behörden und Organisationen
- f)** die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel, einschließlich des Meeresangelns

- g)** die Förderung und Ausübung des Turnierwurf- und Castingsport
 - h)** die Förderung der Verbandsjugend
 - i)** die Unterstützung bei der Beschaffung von Angelmöglichkeiten
 - j)** die Hege und Pflege des Fischbestandes unter der Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes
 - k)** die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
 - l)** die Öffentlichkeit über die Zielsetzung der Angelfischerei und des gewässerbezogenen Biotopschutz zu unterrichten
 - m)** die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der staatlichen Fischerprüfung nach den Rheinland-Pfälzischen Fischereigesetz (LFischG) und der Landesfischereiordnung (LFischO)
 - n)** die Ausbildung von Gewässerwarten, Verbreitung des Wissens über die biologischen und chemischen Vorgänge im Wasser durch Vorträge und praktische Ausbildung
 - o)** Erfassung und Entwicklung aller im und am Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten
2. Der Verband setzt sich für den Schutz und die Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Ursprünglichkeit, Reinheit und Schönheit ein.
 3. Der Verband ist eine innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation.
Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar aus der Grundlage der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die den Verbandszwecken fremd sind, begünstigt werden.
 4. Der Verband verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion, der Rasse und des Geschlechts neutral

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mitglieder des Vorstandes und für den Vorstand in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder
2. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt
3. Ordentliche Mitglieder können Angel- und Fischervereine werden, die diese Satzung anerkennen.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Der Antragsteller hat das Recht, innerhalb von drei Monaten beim Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. Widerspruch einzulegen. Die Mitgliedschaft im Bezirksfischereiverbandes NAHE-GLAN-HUNSRÜCK umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes, Personen verliehen werden, die sich um die Zielsetzung des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, auf Wunsch auch auf die Hilfe des Verbandes bei Verhandlungen mit Behörden und Einzelpersonen. Die Mitglieder des Verbandes können alle Einrichtungen und Gerätschaften des Verbandes nutzen. Hierzu ist ein Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 2. a)** Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind auszuführen und zu befolgen. Der festgesetzte Beitrag ist pünktlich an den Verband abzuführen.
- b)** Mitgliedsvereine dürfen kein Pachtgebot auf ein Gewässer abgeben, das ein anderer Mitgliedsverein des Verbandes bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass dieser Mitgliedsverein sein Interesse bzw. Pflegeangebot daran ausdrücklich aufgibt. Hierzu bedarf es der Schriftform.
- c)** Nach Aufforderung durch den Verband sind alle Mitglieder verpflichtet Feststellung der Höhe der Beiträge und stimmberechtigten Vertreter, die Anzahl aller Mitglieder wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der in der Aufforderung genannte Stichtag ist verbindlich. Als Stichtag gilt die Anforderung der Beitragsmarken.
- d)** Vereinsmitglieder, die von ihrem Verein wegen Fischereivergehen oder Verstoß gegen das Tierschutzgesetz rechtskräftig ausgeschlossen wurden, sind dem Vorstand des Bezirksverbandes mit genauer Schilderung des Vorfalls unverzüglich zu melden. Alle Mitgliedsvereine verpflichten sich, nach Benachrichtigung durch den Bezirksverband unter der Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen, solche Mitglieder nicht aufzunehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.** durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30. September des betreffenden Jahres in schriftlicher Form dem 1. Vorsitzenden des Verbandes vorliegen.
- 2.** Durch Ausschluss. Ein Mitgliedsverein kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Diesem betreffenden Mitgliedsverein ist unter Setzung einer 6 Wochenfrist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Der Mitgliedsverein hat das Recht, binnen 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses, die Hauptversammlung anzurufen, die dann endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat.
- 3.** Ausscheidenden Mitgliedsvereine gehen mit sofortiger Wirkung alle Ansprüche verloren, sie werden jedoch nicht von ihren Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Jahres entbunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine und
 - b) dem Vorstand
2. Jeder Mitgliedsverein besitzt in der Hauptversammlung bis zu 30 Mitglieder eine Stimme, für jede weiteren, angefangenen, 30 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Festsetzung der Stimmenzahl erfolgt gemäß §5 Abs. 2 d) erstatteten Meldungen der Mitgliedsvereine.
3. Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben in der Hauptversammlung je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Hauptversammlung je 1 Stimme, jedoch nicht bei der Entlastung des Vorstandes
5. Die Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitgliedsvereine dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung beantragen. Diese ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
7. Die Hauptversammlung ist durch den Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
8. Aufgaben der Hauptversammlung:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes

- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) die Wahl der Revisoren
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) die Festlegung der Verbandsveranstaltungen und
 - i) die Wahl des Vorstandes, jedoch nur in den Hauptversammlungen, in denen eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen ist.
9. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem seiner beiden Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
10. Jede formgerecht und fristgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
11. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.
12. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird von der Versammlung auf Vorschläge des Versammlungsleiters gewählt.
14. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern nach der Versammlung zu übermitteln.
15. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt bei der nächsten Hauptversammlung.
16. Anträge zur Hauptversammlung müssen 14 Tage vorher dem Vorstand mit Begründung vorliegen.

§9

Vorstand

1. a) In den Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gewählt:
- 1. Der Vorsitzende
 - 2. 1. Stellvertretene Vorsitzender
 - 3. 2. Stellvertretene Vorsitzender und Ausbildungsbeauftragter
 - 4. Schatzmeister und Referent für Datenpflege

5. Schriftführer und Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 6. Referent für Gewässer und Umweltschutz
 7. Referent für Fischen, bzw. Casting- und Turnierwurfsport
 8. Referent für Jugendfischen, Jugendcasting- und Turnierwurfsport
- b) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
 - c) Der Vorstand bleibt bis zur Bildung eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, anderen Organen diese vorbehalten sind. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung im Außenverhältnis.
 4. Für das Innenverhältnis gilt: Die beiden Stellvertreter sind lediglich bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
 5. Der Vorstand kann bei Streitigkeiten der Mitgliedsvereine als Schlichter angerufen werden. Wird nach einem Schlichterspruch des Vorstandsvorstandes nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Präsidenten des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz e. V. Einspruch erhoben, so ist der Entscheid des Vorstandes für die streitenden Parteien bindend.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Hauptversammlung aus, so kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch in den Vorstand berufen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Hauptversammlung, wo es entweder im Amt bestätigt wird oder eine Neuwahl stattfindet.
 7. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand für die Dauer des Bedarfes Fachreferenten als Berater ernennen.

§ 10 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Verbandes, werde von der Hauptversammlung mit den Vorstandswahlen auch zwei Revisoren und zwei Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig Sie prüfen Jährlich einmal die Verbandsfinanzen und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem

Vorsitzenden und der Hauptversammlung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag für die Entlastung des BFV Vorstandes.

§ 11 Beiträge

1. Der Vorstand erhebt von seinen Mitgliedsvereinen den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.
2. Berechnungsgrundlage für den Beitrag sind die Mitglieder der Mitgliedsvereine.
3. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis 31. März fällig
4. Mitgliedsvereine, die ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen im Jahr nicht nachkommen, sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13 Auflösung des Bezirksfischereiverbandes

1. Die Auflösung des Bezirksfischereiverbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung dieser Versammlung ist nur zulässig, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine des Verbandes schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine namentlich abstimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksfischereiverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das vorhandene Vermögen anteilmäßig den Mitgliedvereine zu, ~~die von ihren Finanzämtern als gemeinnützig anerkannt~~

sind mit der Auflage die erhaltenen Vermögensanteile ausschließlich und unmittelbar für die Hege und Pflege der Gewässer zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Genehmigung der Hauptversammlung vom 07.04.1974 in Kraft getreten und von der Hauptversammlung am 29.01.1977 mit den Änderungen lt. Protokoll nochmals genehmigt worden.

Bad Kreuznach, den 01.07.1977

Gez. Frieder Bensheimer Vorsitzender

Zuletzt geändert beim Registergericht (VR 634) Bad Kreuznach eingetragen:

§ 9 Abs. 1a) Hinzufügung des Gerätewartes am 27. März 1987

Gez. Wolfgang Siegl Vorsitzender

Zuletzt geändert beim Registergericht (VR 634) Bad Kreuznach eingetragen:

Änderungsentwurf, Anlage zur Jahreshauptversammlung, vom 26.01.1991. Im Vereinsregister eingetragen am 13. November 1991 „Stempel“ gez. Jäckel, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgericht Bad Kreuznach.

Gez. Heinz Günster, Vorsitzender

Änderungsentwurf, Anlage zur Jahreshauptversammlung am 06. März 1999 „Stempel“ gez. Bach, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgericht Bad Kreuznach. Am 30. Mai 2000, Satzungsänderung 81.159-179.

Gez. Heinz Günster, Vorsitzender

Namensänderung von VDSF Bezirksverband in Bezirksfischereiverband Nahe-Glan-Hunsrück e. V., beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 05. März 2005.

Gez. Heinz Günster, Vorsitzender

Änderung 2010 den § 3 Gemeinnützigkeit zeitgemäß erweitert. (Vorschlag VDSF Zobel)

Gez. Heinz Günster, Vorsitzender

Änderung 2012: Beschluss der BFV Hauptversammlung 03. März 2012 den §2 Zweck im Text zu verändern. Bearbeitet und eingetragen von Frau Justizhauptsekretärin Schneider vom Amtsgericht Bad Kreuznach am 11. September 2012

Gez. Heinz Günster, Vorsitzender

Änderung 2015: Beschluss der BFV Hauptversammlung 15. März 2014. Bearbeitet und eingetragen von Frau Justizobersekretärin Kuhn vom Amtsgericht Bad Kreuznach am 19. Februar 2015.

Gez. Heinz Günster, Vorsitzender

Änderung 2024: Beschluss der der Jahreshauptversammlung März 2024.